



Königsordnung



Diese Königsordnung regelt die Teilnahme und das weitere Verhalten der Königin/des Königs und der Hofdamen/Ritter des NDSB

Die Teilnahmebedingungen werden in der Ausschreibung des NDSB zum Landeskönigs-schießen jährlich auf seiner Homepage veröffentlicht.

Mit der Benachrichtigung der zehn besten Teilnehmer des Endkampfes verpflichtet sich jeder, am Abend des Landeskönigsballes anwesend zu sein. Rechtzeitige Absage ist bis spätestens 14 Tage vor dem Landeskönigsball erforderlich, damit nachnominiert werden kann.

Bei Nichterscheinen zum Königsball tritt der jeweils Folgende in den Rang ein.

Mit der Proklamation zum/zur Landeskönig/in verpflichtet sich die Majestät zur Repräsentation des Verbandes.

- Sie ist Ehrengast des folgenden Landeskönigsballes des NDSB.
- Sie nimmt Einladungen anderer Verbände und Vereine wahr.
- Einladungen, die nicht über die Geschäftsstelle laufen, sind mit dem Präsidenten abzusprechen.
- Sie nimmt als Ehrengast an den Landesschützentagen des NDSB und auf Weisung des Präsidenten an anderen Veranstaltungen teil.

Die Kosten dafür müssen aus dem Preisgeld, das die Majestät erhält, beglichen werden.

Die Teilnahme am Bundeskönigsschießen, an dem die Landesmajestät teilnimmt, wird mit einer Pauschale gesondert vergütet.

Eine weitere Vergütung/Kostenbeteiligung durch den NDSB erfolgt nicht.

Der König/die Königin hat für die Königs-kette eine Plakette anzuschaffen und für eine sichere Aufbewahrung der Kette zu sorgen.

Die Genehmigung zum Einsatz des Landesbanners mit der Bannerabordnung wird ausschließlich vom Präsidenten erteilt.

Die Königsordnung wurde am 13.08.2018 durch das Gesamtpräsidium beschlossen

Gezeichnet: Peter Kröhnert, Präsident